

STATUTEN

Forst Galm Murtensee / Forêt Galm Lac de Morat

Diese Statuten sind auf Deutsch und Französisch erfasst. Im Streitfall ist die deutsche Version massgebend.

Im Folgenden wird der besseren Lesbarkeit halber stets die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer auch mitgemeint.

KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen

Mitglieder	Artikel 1 ¹ Die Gemeinden Gurmels, Kleinbösing, Mont-Vully, Fräschels, Galmiz, Gempenach, Kerzers, Murten, Ried, Ulmiz, der Staat Freiburg, die Pfarrei Gurmels und das Domkapitel St. Niklaus (die Partner) bilden unter der Bezeichnung „Forst Galm Murtensee“ (Forstbetrieb), eine Betriebseinheit im Sinne von Artikel 11 des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) und von den Artikeln 2 bis 16 dessen Ausführungsreglements. ² Der Forstbetrieb ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. ³ Bei der Fusion oder Aufteilung von Gemeinden treten die neuen Gemeinden an die Stelle der bisherigen, ohne dass es dazu einer Statutenrevision bedarf.
Zweck	Artikel 2 Der Forstbetrieb hat den Zweck: a) die Wälder im Eigentum seiner Partner gemeinsam zu bewirtschaften, die Zusammenarbeit zu erleichtern, und die Bewirtschaftung und Überwachung der Wälder zu sichern; b) die forstlichen Arbeiten zu koordinieren; c) diplomierte Förster anzustellen und eine gemeinsame ständige qualifizierte Forstequipe zu erhalten. d) die Interessen des Waldeigentums seiner Partner zu vertreten.
Sitz	Artikel 3 Der Sitz des Forstbetriebs befindet sich am Wohnort des Präsidenten.
Dauer	Artikel 4 Der Forstbetrieb besteht auf unbeschränkte Dauer.

KAPITEL II Organisation

Organe

Artikel 5

Die Organe des Forstbetriebs sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV);
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle;

Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Sie fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen.

Unvereinbarkeit Artikel 6

Verwandte und Verschwägte bis und mit dem Grad des Neffen sowie die Ehegatten von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. (Dieselben Bestimmungen gelten für den Buchhalter-Sekretär und für die Betriebsleitung in Bezug auf die Mitglieder des Vorstandes.)

A. Die Delegiertenversammlung

Delegiertenversammlung

Artikel 7

¹ Die Delegiertenversammlung (die Versammlung) ist das oberste Organ des Forstbetriebs. Jeder Partner verfügt über mindestens einen Delegierten. Jeder Partner verfügt über mindestens eine Stimme sowie über eine weitere Stimme pro 100 ha Wald (siehe Verteilschlüssel im Anhang). Jeder Partner bestimmt einen oder mehrere Delegierte, die ihn an der Versammlung vertreten. Ein Delegierter kann alle Stimmen des Partners vertreten. Im Falle eines Gemeindezusammenschlusses wird die Zahl der Stimmen entsprechend verringert.

² Die Mitglieder der Versammlung, die in den Vorstand gewählt werden, verlieren ihre Eigenschaft als Delegierte.

³ Die Gemeindedelegierten und ihre Stellvertreter werden gemäss Artikel 115 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinden vom Gemeinderat bezeichnet.

⁴ Der Delegierte der Pfarrei wird vom Pfarreirat bezeichnet.

⁵ Der Delegierte des Domkapitels wird vom Domkapitel St. Niklaus bezeichnet.

⁶ Der Staat wird vertreten durch den Vorsteher des Amts für Wald und Natur oder einem Stellvertreter.

Einberufung

Artikel 8

¹ Die Einladung zur Versammlung muss mindestens 20 Tage im Voraus an alle Partner sowie an die Forstkreisleitung und den Revierförster verschickt werden. Die Einladung umfasst die vom Vorstand erstellte Traktandenliste und die diesbezüglichen Unterlagen. Verstösse gegen diese Formvorschriften können zur Ungültigkeitserklärung der Beschlüsse führen.

² Die Versammlung tritt mindestens einmal pro Jahr für die Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss zusammen.

³ Eine ausserordentliche Versammlung kann auf Ersuchen des Vorstandes, und auf schriftlich begründetem Begehren von mindestens 3 Partnern oder auf Ersuchen der Forstkreisleitung oder der Revierförster zusammentreten.

Befugnisse Artikel 9

¹ Die Versammlung:

- a) wählt den Präsidenten sowie die Mitglieder des Vorstandes
- b) gewährleistet die ordentliche Geschäftsführung gemäss den Statuten
- c) genehmigt das Budget, die Rechnung und den Geschäftsbericht
- d) nimmt Kenntnis vom jährlichen Arbeitsplan
- e) plant und beschliesst Investitionen und allfällige Nachtragskredite und ihre Finanzierung
- f) genehmigt die Aufteilung des Finanzergebnisses gemäss Verteilschlüssel im Anhang;
- g) genehmigt die Reglemente
- h) beschliesst die Änderung der Statuten und des Verteilschlüssels
- i) beschliesst die Aufnahme neuer Partner und allfällige Ausschlüsse von Partner gemäss Art. 32
- k) wählt die Revisionsstelle
- l) beschliesst die Auflösung des Forstbetriebs

² Sie nimmt zudem alle Aufgaben wahr, die das Gesetz oder die Statuten keinem anderen Organ übertragen.

Beschlüsse Artikel 10

¹ Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Partner anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen gefasst, wobei die Enthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

³ Über die Versammlung wird Protokoll geführt.

B. Der Vorstand

Zusammensetzung Artikel 11

¹ Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Folgende Partner stellen einzeln oder gemeinsam je ein Mitglied im Vorstand:

- Murten;
- Kerzers, Fräschels;
- Mont-Vully;
- Galmiz, Ulmiz, Ried, Gempnach;
- Gurmels, Kleinbösing;en;
- Pfarrei Gurmels, Domkapitel St. Niklaus;
- sowie der Staat Freiburg.

² Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Forstkreisleitung kann in den Vorstand gewählt werden oder mit beratender Stimme daran teilnehmen.

Einberufung u. Beschlüsse Artikel 12

¹ Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte des Forstbetriebs erfordern, und zwar auf Einladung des Präsidenten oder auf Ersuchen eines seiner Mitglieder, der Betriebsleitung oder der Forstkreisleitung.

² Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder, falls dieser verhindert ist, vom Vizepräsidenten geleitet.

³ Bei den Sitzungen wird Protokoll geführt. Wichtige Beschlüsse werden den Partnern schriftlich mitgeteilt.

⁴ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Befugnisse Artikel 13

¹ Der Vorstand:

- a) leitet und verwaltet den Forstbetrieb. In diesem Rahmen kann er alle, zur optimalen Umsetzung der Betriebsziele des Forstbetriebs notwendigen Massnahmen ergreifen
- b) stellt das Personal an: Betriebsleitung, Sekretariat, und die Forstequipe. Buchhaltungsarbeiten können im Mandat vergeben werden.
- c) vertritt den Forstbetrieb gegenüber Dritten
- d) beruft die Versammlung ein
- e) bereitet die der Versammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und führt die Beschlüsse der Versammlung aus
- f) behandelt die laufenden Geschäfte
- g) kontrolliert und unterbreitet der Versammlung das Budget
- h) formuliert die Betriebsziele und entwickelt die Strukturen des Forstbetriebs weiter
- i) führt die Prozesse, in denen der Forstbetrieb als Partei auftritt
- j) erstellt das Pflichtenheft der Betriebsleitung und wacht über seine Anwendung;
- k) legt die Besoldung des Personals fest
- l) kontrolliert und genehmigt das Finanzergebnis des Forstbetriebes
- m) entscheidet über die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben bis zum Betrag von 30'000.- Franken pro Rechnungsjahr
- n) gewährleistet die Unfallverhütung nach EKAS-Vorschriften und kontrolliert die Anwendung und Umsetzung der Branchenlösung "Wald"
- o) ist zuständig, dass der Verteilschlüssel regelmässig aktualisiert wird

² Gewisse Befugnisse können der Betriebsleitung delegiert werden.

Zeichnungsbe- rechtigung Artikel 14

Der Forstbetrieb wird durch die Unterschrift des Präsidenten und des Betriebsleiters verpflichtet.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 15

¹ Die Revisionsstelle wird von der Versammlung für drei Jahre gewählt. Sie kann höchstens für eine weitere Periode von drei Jahren wiedergewählt werden.

² Als Revisionsstelle kann nur ein zugelassener Revisor im Sinne des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren bezeichnet werden.

³ Die Rechnung und der Geschäftsbericht werden von der Revisionsstelle geprüft. Sie unterbreitet ihre Stellungnahme der Versammlung. Die Anwesenheit der Revisionsstelle an der Versammlung kann von den Partnern beantragt werden.

D. Beschlüsse des Forstbetriebs

Artikel 16

Die Beschlüsse des Forstbetriebs, die von seinen Organen im Rahmen ihrer gesetzlichen oder statutarischen Befugnisse gefasst werden, sind für die Partner verbindlich.

KAPITEL III

Verteilung der Arbeiten, der Gewinne und der Verluste

Verteilschlüssel Artikel 17

¹ Die Finanzierung, die Aufteilung des Finanzergebnisses und die Schuldenhaftung der Partner erfolgen gemäss dem Verteilschlüssel (Flächen gemäss Grundbucheintrag) im Anhang.

² Der Verteilschlüssel wird nach der Waldfläche berechnet. Änderungen des Verteilschlüssels liegen in der Kompetenz der Delegiertenversammlung (siehe Art. 9 Abs. 1 h).

³ Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes werden bei den Partnern folgende Beiträge erhoben:

- a) bei den Gemeinden ein Beitrag von 3 Franken pro Jahr und zivilrechtlicher Bevölkerung
- b) beim Staat ein jährlicher Beitrag für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen; dieser Beitrag bemisst sich nach folgender Formel: Zivilrechtliche Bevölkerung der Partnergemeinden sowie der Gemeinden des unteren und mittleren Seebezirks, die nicht Waldeigentümer sind und auf freiwilliger Basis einen Beitrag entrichten, multipliziert mit dem Pro-Kopf-Beitrag von 3 Franken, multipliziert mit der Quote Staat gemäss Verteilschlüssel, dividiert durch die Quote der übrigen Partnergemeinden gemäss Verteilschlüssel (ohne Pfarrei Gurmels und Domkapitel St. Niklaus).

*Die Berechnung für das Jahr 2020 sieht folgendermassen aus: Zivilrechtliche Bevölkerung per 31.12.2018 (26'315) * Pro-Kopf-Beitrag (CHF 3.00) * Quote Staat (28.29%) / Quote übrige Partner ohne Pfarrei und Domkapitel (70.38%) = CHF 31'733.*

- c) bei der Pfarrei Gurmels und dem Domkapitel St. Niklaus ein Pauschalbeitrag von 300 bzw. 500 Franken pro Jahr

⁴ Die Gemeinden des unteren und mittleren Seebezirks, die nicht Waldeigentümer sind, werden angefragt, auf freiwilliger Basis auch einen Beitrag von 3 Franken pro Jahr und zivilrechtliche Bevölkerung zu entrichten, da sie auch von den gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes profitieren.

Ausgaben

Artikel 18

Die Ausgaben des Forstbetriebs werden aufgrund des genehmigten Budgets oder eines besonderen Beschlusses der Versammlung getätigt.

Betriebskosten Artikel 19

¹ Die Betriebskosten, die Kosten der Berufs- und Weiterbildung sowie die Kosten des Vorstandes gehen zu Lasten des Forstbetriebs.

² Die, in Folge eines Beschlusses der Versammlung entstandenen zusätzlichen Kosten, gehen zu Lasten des Forstbetriebs.

Buchführung Artikel 20

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Der Forstbetrieb untersteht der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach den Artikeln 957–960e des Obligationenrechts.

**KAPITEL IV
Personal des Forstbetriebs**

Betriebsleitung Artikel 21

¹ Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter und seiner Stellvertretung.

² Die Mitglieder der Betriebsleitung können gleichzeitig Revierförster sein.

³ Die Aufgaben der Betriebsleitung werden in ihrem Pflichtenheft beschrieben.

⁴ Der Forstbetrieb kann Arbeitgeber der Revierförster sein. Die Aufgaben der Revierförster werden vom Staat in seinem Pflichtenheft beschrieben. Der Forstbetrieb und die für den Wald zuständige kantonale Direktion schliessen eine mehrjährige Vereinbarung ab, welche die Kostenübernahme der Aufgaben der Revierförster regelt.

⁵ Die Betriebsleitung ist in administrativer Hinsicht dem Forstbetrieb und in technischer Hinsicht der Forstkreisleitung unterstellt.

Forstequipe Artikel 22

¹ Der Forstbetrieb stellt eine ständige qualifizierte Forstequipe an.

² Der Personalbestand richtet sich nach Sicherheitskriterien und wirtschaftlichen Kriterien

Besoldung Artikel 23

¹ Die Besoldung der Festangestellten des Forstbetriebs erfolgt nach dem von der Versammlung genehmigten Personalreglement.

Versicherung Artikel 24

¹ Die Versicherungen für das eigene Personal werden vom Forstbetrieb nach gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen und übernommen.

KAPITEL V

Bewirtschaftung der Privatwälder

Privatwald

Artikel 25

- ¹ Waldbesitzerorganisationen können die Nutzung ihrer Wälder dem Forstbetrieb überlassen.
- ² Die Bewirtschaftung von einzelnen Privatwäldern kann durch den Forstbetrieb in einer Vereinbarung geregelt werden.

KAPITEL VI

Wälder, Wege, Gebäude, Forstmaterial

Wälder

Artikel 26

- ¹ Die Wälder der Partner, ohne Windschutzstreifen, werden vom Forstbetrieb zu einem symbolischen Preis von Fr. 1.-/ha und Jahr in Pacht genommen.
- ² Die Waldpflege geht zu Lasten des Forstbetriebs.
- ³ Kosten für besondere Ansprüche an die Waldpflege oder Unterhalt gehen zu Lasten des jeweiligen Partners. Der Vorstand definiert diese Arbeiten. Der betroffene Partner muss vor der Ausführung der Arbeiten sein Einverständnis geben.

Wege

Artikel 27

- ¹ Sämtliche Wege bleiben im Eigentum der Waldbesitzer.
- ² Der laufende Unterhalt der Waldstrassen (Reinigung, kleinere Reparaturen, Sicherstellung der Entwässerung) geht zu Lasten des Forstbetriebs. Der periodische Unterhalt (Investitionen, Erneuerung der Verschleisschicht, Durchlässe ersetzen, usw.) geht zu Lasten des Eigentümers.
- ³ Für Maschinenwege und Rückegassen ist der Forstbetrieb zuständig.

Gebäude und Feuerstellen

Artikel 28

- ¹ Die Gebäude und Feuerstellen bleiben im Eigentum der Partner. Deren Unterhalt geht zu Lasten der Partner.
- ² Die nötigen Betriebsgebäude und Landflächen können vom Forstbetrieb gemietet oder gekauft werden. Die Versammlung beschliesst einen Kauf mit der Mehrheit der Stimmen.

Forstmaterial

Artikel 29

Der Forstbetrieb ist Eigentümer des Materials, des Werkzeugs und der Fahrzeuge, Ausnahmen sind möglich. Es wird ein Inventar erstellt, das jedes Jahr nachgeführt wird.

KAPITEL VII

Änderung der Statuten, Eintritte, Austritt, Auflösung

Änderung der Statuten

Artikel 30

- ¹ Die Statuten können jederzeit geändert werden. Mit einem schriftlichen Vorschlag zuhanden der Versammlung kann jeder Partner eine Änderung der Statuten beantragen.
- ² Die Versammlung beschliesst Änderungen der Statuten mit der Mehrheit der Stimmen der Eigentümer und der genutzten Fläche. Eine Änderung des Zwecks des Forstbetriebs bedarf jedoch der Einstimmigkeit der Partner.
- ³ Statutenänderungen müssen dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Eintritte

Artikel 31

- ¹ Der Forstbetrieb kann weitere Partner aufnehmen.
- ² Die Versammlung kann allgemeingültige Bedingungen für Neuaufnahmen festlegen.

Austritt und Ausschluss

Artikel 32

- ¹ Nach fünf Jahren Mitgliedschaft kann jeder Partner, unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Forstbetrieb austreten.
- ² Der Forstbetrieb kann einen Partner bei fortgesetzter Verletzung der Partnerschaftspflichten, sowie Verstössen gegen die Interessen des Forstbetriebs durch 2/3 Mehrheit der Partner ausschliessen.
- ³ Der austretende oder ausgeschlossene Partner hat weder Anspruch auf die Rückerstattung der eingezahlten Beiträge, noch auf einen Anteil des Vermögens des Forstbetriebs. Gegebenenfalls muss er seine ungedeckten und nach dem Verteilschlüssel im Anhang berechneten Schulden zurückzahlen.
- ⁴ Die in der Waldgesetzgebung vorgesehenen Befugnisse der Kantonsbehörden in Bezug auf die Abgrenzung der Reviere bleiben vorbehalten.
- ⁵ Beim Verkauf der gesamten Waldfläche erlischt die Mitgliedschaft.

Auflösung

Artikel 33

- ¹ Die Versammlung kann, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrates, jederzeit die Auflösung des Forstbetriebs beschliessen. Dieser Beschluss muss mit der Mehrheit der Stimmen gefasst werden. Es bedarf die Mehrheit der Partner und der genutzten Grundstückflächen.
- ² Der Forstbetrieb wird von Rechts wegen aufgelöst, wenn er zahlungsunfähig ist oder wenn das Führungsorgan nicht mehr entsprechend den Statuten eingesetzt werden kann.
- ³ Die in der Waldgesetzgebung in Bezug auf die Abgrenzung der Reviere aufgeführten Befugnisse der Kantonsbehörden bleiben vorbehalten.
- ⁴ Die Vermögenswerte, die sich bei der Auflösung im Eigentum des Forstbetriebs befinden, werden im Hinblick auf die Schuldentilgung veräussert. Der positive Saldo wird gemäss dem Verteilschlüssel im Anhang anteilmässig auf die Partner aufgeteilt. Jeder Partner muss die ungedeckte Schuld gemäss dem Verteilschlüssel im Anhang zurückzahlen.

KAPITEL VIII Schlussbestimmungen

Gesetzesbestimmungen Artikel 34

Die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs sind ergänzend anwendbar, wenn die Statuten nichts vorsehen, und zwingend anwendbar, wenn das Gesetz dies vorsieht.

Inkrafttreten Artikel 35

¹ Die vorliegenden Statuten treten am 1. Januar 2021 in Kraft, nachdem sie von der Gründungsversammlung sowie vom Staatsrat des Kantons Freiburg genehmigt wurden.

² Der Forstbetrieb erlangt mit der Genehmigung der Statuten durch den Staatsrat öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit.

Die Gründungsversammlung des Forstbetriebes fand im November/Dezember 2020 auf schriftlichem Weg statt und wurde per Protokoll datiert auf den 7. Dezember 2020 abgeschlossen.

Forst Galm Murtensee

Datum: 7. 12. 2020

Der Präsident:


Andreas Aebersold

Der Betriebsleiter:


Thomas Oberson

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat diese Statuten mit dem Entscheid Nr. 2021-619 vom 1 JUNI 2021 genehmigt.

Der Präsident:


Jean-François Steiert

Die Kanzlerin:


Danielle Gagnaux-Morel

Anhang:

- Verteilschlüssel (gemäss Art. 17)

Verteilschlüssel Forst Galm Murtensee

Stand 7.12.2020

Eigentümer	Fläche in ha mit Reservat	Prozent	Grund- Stimme	Zus. Stimme pro 100 ha	Total Stimmen
Kt. Freiburg	424.19	28.29	1	4	5
Mont-Vully	44.59	2.97	1	0	1
Kerzers	135.61	9.05	1	1	2
Fräschels	1.07	0.07	1	0	1
Galmiz	22.89	1.53	1	0	1
Gempenach	2.42	0.16	1	0	1
Ried	26.50	1.77	1	0	1
Murten	536.45	35.78	1	5	6
Ulmiz	58.82	3.92	1	0	1
Gurmels	204.80	13.66	1	2	3
Kapitelwald	12.80	0.85	1	0	1
Kleinbödingen	22.00	1.47	1	0	1
Pfarrei Gurmels	7.10	0.47	1	0	1
Total	1'499.24	100.00	13	12	25